

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Antragsteller (Name, Vorname)   | Tel.-Nr. / E-Mail (für Rückfragen) |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)  |                                    |
| Jagdschein-Nr. (Kopie des Jagdscheines beilegen)  | gültig bis                         |
| Jagdbezirk(e) (Name des GJR bzw. EJR)   |                                    |
| Ich bin (bitte zutreffendes ankreuzen)  |                                    |
| <input type="checkbox"/> Revierinhaber <input type="checkbox"/> Mitpächter des Jagdreviers <input type="checkbox"/> Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins<br>für das / die Revier(e) EJR / GJR / StJR |                                    |
| <b>Ich beantrage die Übertragung der Trichinenprobenentnahme und benötige</b>   |                                    |
| ..... Wildursprungsscheine und Wildmarken (z. Zt. je 10 Stück 5,50 €)   |                                    |
| Die Trichinenproben sollen bei der Trichinenuntersuchungsstelle (TU-Stelle) im Landkreis Schweinfurt – Niederwerrn – untersucht werden.   |                                    |
| Ort, Datum  | Unterschrift                       |

**Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen durch Jäger;  
Haftungsfreistellung**

Der Unterzeichnete hat die Trichinenprobenentnahme bei erlegten Wildschweinen als sogenannter Verwaltungshelfer beantragt. Diese Tätigkeit ist Teil einer amtlichen Untersuchung nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften und die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 839 BGB und Art. 34 Grundgesetz.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, das Landratsamt Schweinfurt bei einer Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen von etwaigen Haftungs- und Regressansprüchen Dritter wegen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit freizustellen.

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße, Hs.-Nr.)

.....  
(PLZ, Ort)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung des Antrags vorzulegen:**

- Antrag mit Haftungsfreistellung (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Jagdschein (Kopie) - falls Jagdschein nicht im Landratsamt Schweinfurt ausgestellt bzw. verlängert wurde
- Teilnahmebestätigung der Schulung „Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen“

# Vereinbarung zur Freigaberegulung nach Trichinenuntersuchung bei frei lebendem Wild

|  |  |
|--|--|
| <b>Name und Anschrift des Jägers:</b><br>.....<br>.....<br>..... | <b>Kreisverwaltungsbehörde:</b><br><br><b>LANDRATSAMT</b><br>S C H W E I N F U R T |
|--|--|

Zwischen dem o.g. Jäger sowie dem Landratsamt Schweinfurt als Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle wird folgendes vereinbart:

Die Untersuchung eines Wildtieres auf Trichinen gilt ab dem im Wildursprungsschein bzw. auf dem Fleischbeschaubeleg vermerkten Zeitpunkt als abgeschlossen. Der Jäger darf den/die Wildkörper oder Teile davon erst nach Ablauf dieser Sperrfrist in Verkehr bringen.

Der Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle verpflichtet sich, den Jäger zu informieren, falls die Sperrfrist aufgrund von Verzögerungen nicht eingehalten werden kann oder einen positiven Befund ergeben hat.

Der Jäger verpflichtet sich dazu, die o.g. Sperrfristen einzuhalten. Er stellt seine telefonische Erreichbarkeit unter einer der nachstehend genannten Telefonnummern sicher:

1) .....

2) .....

Der Jäger verpflichtet sich dazu, eine Änderung der genannten Telefonnummern dem Betreiber der Trichinenuntersuchungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Hinweis: Im Falle eines positiven Befundes werden alle Teile des/der betreffenden Tierkörper als genussuntauglich beurteilt, auch wenn bereits ein Genusstauglichkeitskennzeichen angebracht worden ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Jäger

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Landratsamt Schweinfurt)

Die ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungserklärung bitte per Post oder **FAX (09721/55-372)**  
Zurück senden an:

**Landratsamt Schweinfurt**  
- Veterinäramt –

**Schrammstr. 1**  
**97421 Schweinfurt**





**Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person**  
- Art. 13 DSGVO -

|  |  |
|--|--|
| <b>1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b>                               | Diese Datenschutzhinweise ergehen in Zusammenhang mit der Erfassung von Daten im Rahmen der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung   |
| <b>2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>                           | Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Schweinfurt, Postfach 1450, 97404 Schweinfurt; Email: <a href="mailto:info@lrasw.de">info@lrasw.de</a> ; Telefon: 09721-55-0  |
| <b>3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>                             | Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Schweinfurt, Postfach 1450, 97404 Schweinfurt; Email: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@lrasw.de">datenschutzbeauftragter@lrasw.de</a> ; Telefon: 09721-55-618  |
| <b>4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>                         | Ihre Daten werden dafür erhoben, um amtliche Maßnahmen im Rahmen der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung zu dokumentieren, zu organisieren oder Ihnen die beantragte Erlaubnis/Bescheinigung auszustellen.  |
|  | Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung verarbeitet.   |
| <b>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</b> | Ihre personenbezogenen Daten werden, falls erforderlich, weitergegeben an:<br>- Empfänger innerhalb des Landratsamtes Schweinfurt<br>- Regierung von Unterfranken im Rahmen der Dienstaufsicht<br>- Andere Dienststellen außerhalb des Landratsamtes, wie z.B.:<br>Fachlich zuständige Bundes-, Landes- und Kreisverwaltungsbehörden,<br>zuständige Polizeipräsidium, Staatsanwaltschaft, Gerichte   |
| <b>6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland</b>            | Personenbezogene Daten werden nicht an Drittländer weitergegeben.  |
| <b>7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</b>                    | Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gespeichert. Ihre persönlichen Daten werden nur solange bearbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist.<br>Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von dem Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und den gesetzlichen Verjährungsfristen.   |
| <b>8. Betroffenenrechte</b>  | Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen <b>folgende Rechte</b> zu:<br>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht <b>Auskunft</b> über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).<br>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf <b>Berichtigung</b> zu (Art. 16 DSGVO).<br>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die <b>Löschung</b> oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie <b>Widerspruch</b> gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).<br>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).<br>Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.<br>Weiterhin besteht ein <b>Beschwerderecht</b> beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. |
| <b>9. Widerrufsrecht bei Einwilligung</b>                                      | Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Schweinfurt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft <b>widerrufen</b> .  |
| <b>10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten</b>                                | Sie sind dazu <b>verpflichtet</b> , Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Das Landratsamt Schweinfurt benötigt Ihre Daten, um seinen Verpflichtungen nach der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung nachzukommen.<br>Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,<br>- Kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden<br>- Kann ein Bußgeld verhängt werden  |
| <b>11. Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung</b>       | Ihre Daten unterliegen der Zweckbindung nach Nr. 4 dieses Informationsblattes. Eine Zweckänderung der Daten ist nicht vorgesehen. Sollte dies gesetzlich notwendig werden, so erfolgt dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.  |